



Ortsgemeine Pelm

Zusätzliche Vereinbarungen

Der Veranstalter haftet für alle Verluste, Beschädigungen oder Zerstörungen auf dem Gelände, an und in der Halle sowie am Inventar, die im Rahmen der Benutzung entstehen. Vereine haften als Gesamtschuldner. Reparaturen und Ersatzbeschaffungen werden durch die Ortsgemeinde auf Kosten des Veranstalters durchgeführt.

Der Veranstalter hat die Vorschriften und Richtlinien der Versammlungsstättenverordnung des Landes RLP, insbesondere bezüglich Bestuhlungs- und Rettungswegeplan sowie die Brandschutzverordnung Teil A u. B für die jeweilige Veranstaltung einzuhalten.

Der Veranstalter übernimmt gegenüber der Ortsgemeinde und Dritten die selbstschuldnerische Haftung für alle direkten und indirekten Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung im Gebäude, auf dem Gelände und den angrenzenden Grundstücken entstehen. Die Haftung der Gemeinde für Garderobe sowie für sonstige mitgebrachte Sachen oder Gegenstände im Falle der Beschädigung oder des Diebstahls ist ausgeschlossen.

Dem Benutzer wird insoweit der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

Der Veranstalter hat für ein ordnungsgemäßes Parken der Fahrzeuge Sorge zu tragen.

Er hat insbesondere darauf zu achten, dass Grundstückseinfahrten freigehalten werden.

Für Schäden, die dadurch entstehen, dass die zur Mehrzweckhalle führenden Eingangsbereiche einschließlich der Notausgänge nicht ordnungsgemäß behandelt, gereinigt oder bei Glättegefahr gestreut werden, haftet der Veranstalter für die Dauer der Veranstaltung.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird.

Das gesetzliche Rauchverbot für öffentliche Gebäude gilt für private und öffentliche Veranstaltungen jeder Art in der Mehrzweckhalle.

Der Veranstalter verpflichtet sich zur Einhaltung und Überwachung des Rauchverbots während seiner Veranstaltungen und zur Übernahme aller eventuell aus einer Nichteinhaltung entstehenden Folgekosten.

Private Mieter haben vor Übergabe der Halle eine Kautions in Höhe von 500,00 Euro zu zahlen, diese wird mit der Schlussabrechnung verrechnet.

Der vorhandene Schutzboden muss bei jeder Veranstaltung ausgelegt, gereinigt und wieder verpackt werden. Die anfallenden Kosten für die notwendigen Arbeiten sind vom Mieter zu tragen. Pro Veranstaltung fällt hierfür eine Gebühr von 150,00 Euro zu tragen.